



Präsidium
des Handelsgerichtes Wien

REPUBLIC ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

eingel. am 15. MRZ. 2007
fach, mit Akten
..... Halbechten

| |
|--|
| RECHTSANWÄLTE DR. KOSESNIK-WEHRLE DR. LANGER 22. März 2007 EINGELANGT FRIST: 27.4.07 Hal ob. d.o. Rev. |
|--|

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr Tessarek als Vorsitzenden sowie den Richter des Oberlandesgerichtes Mag Hofmann und den Kommerzialrat Losos in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG in Wien, gegen die Beklagte **mobilkom austria AG & Co KG**, 1020 Wien, Obere Donaustraße 29, vertreten durch Dr Wolfgang W Richter, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 26.000,--, richtig: EUR 25.000,--) über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 06.06.2006, 34 Cg 7/06w-6, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **n i c h t** Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 1.827,30 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin enthalten EUR 304,55 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 20.000,--.

Die ordentliche Revision ist **n i c h t** zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger begehrt mit der am 31.01.2006 eingebrachten Klage, die Beklagte schuldig zu erkennen, es im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen, bei der Bewerbung der von ihr angebotenen Mobilfunktelefonieleistungen in Werbeblättern und/oder Tarifübersichten, insbesondere durch tabellarische Darstellung der Preise der von ihr angebotenen Leistungen zu den beworbenen Tarifen, wobei etwa in Fußnoten zusätzlich nähere Details zur Voraussetzung des Leistungsbezuges und weitere in der Tabelle noch nicht angeführte einmalige Entgelte dargestellt würden, den unrichtigen Eindruck zu erwecken, alle regelmäßig anfallenden Entgelte seien den Werbeblättern und/oder Tarifübersichten ziffernmäßig bestimmt zu entnehmen, wenn sie tatsächlich weitere in den Werbeblättern und/oder Tarifübersichten nicht oder nicht ziffernmäßig angeführte Entgelte, insbesondere ein Aktivierungs- bzw. Herstellungsentgelt verlange und darauf in den Tarifübersichten nicht eindeutig und unmissverständlich hinweise. Er begehrt ferner, die Beklagte schuldig zu erkennen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Vertragsformblättern, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelege, die Verwendung der Klausel "Für die Aktivierung eines Mobilfunkanschlusses ist ein Aktivierungsentgelt (vormals Herstellungsentgelt) entsprechend den EB zu entrichten" oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie sei ferner

3

schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannte Klausel zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sei. Überdies begehrt er die Ermächtigung, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruchs mit Ausnahme der Kostenentscheidung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des über die Klage ergehenden Urteils auf Kosten der Beklagten einmal im redaktionellen Teil einer bundesweit erscheinenden Samstagsausgabe der Tageszeitung "Kronen Zeitung" in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, also in Schriftgröße redaktioneller Beiträge, veröffentlichen zu lassen.

Er brachte dazu vor, die Beklagte bewerbe in einem Werbeblatt mit Stand 01.07.2005 "A1 Business Tarife". In einer Tabelle seien verschiedene Entgelte für die "Community Tarife": "Business Classic" und "Network Classic" bzw für die "Flat Tarife": "Business Easy" und "Network Easy" detailliert und ausführlich aufgelistet. In 25 Zeilen seien Preisangaben für Grund- und Verbindungsentgelte netzintern, zur Mobilbox, zum Festnetz, in andere Netze bzw Mobilnetze und Entgelte für SMS, MMS, UMTS Videotelefonie und Grundentgelte für "A1 Business Options" usw dargestellt. Auf Umstände, die sich meist nur im Kleingedruckten fänden, werde umfangreich in 13 Fußnoten hingewiesen. Diese Fußnoten würden auch Hinweise auf zusätzliche Grundentgelte, nicht aber auf ein einmaliges Aktivierungsentgelt enthalten. Im dreiseitigen Anmeldeformular sei erst in der Mitte

der Hinweis auf ein "Aktivierungsentgelt entsprechend den A1 Entgeltbestimmungen" ersichtlich, nicht jedoch auf dessen Höhe. Die Werbung der Beklagten in ihrem Werbeblatt verstoße gegen § 2 UWG, da der Umworbene durch die umfangreiche Tabelle und die ins Detail gehenden Hinweise in den Fußnoten davon ausgehen müsse, dass die Beklagte zumindest alle regelmäßig im Zusammenhang mit dem Bezug der beworbenen Tarife anfallenden Kosten im Werbeblatt genannt habe. Auch kritische Konsumenten müssten nicht damit rechnen, dass zu den detailliert aufgezählten einmaligen Herstellungs- und Deaktivierungsentgelten noch ein Aktivierungsentgelt, das regelmäßig in Rechnung gestellt zu werden scheine, anfalle. Die Klausel "Für die Aktivierung eines Mobilfunkanschlusses ist ein Aktivierungsentgelt (vormals Herstellungsentgelt) entsprechend den EB zu entrichten" verstoße gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG. Wiederholungsgefahr sei gegeben, da bereits ein einmaliger Verstoß gegen das UWG die Wiederholungsgefahr indiziere und die Beklagte kein Verhalten gesetzt habe, aus dem abzuleiten wäre, dass sie von den inkriminierten Gesetzesverstößen künftig Abstand nehmen werde. Ebenfalls bestehe ein berechtigtes Interesse der beteiligten Verkehrskreise an der Aufklärung über die Gesetzeswidrigkeit des Verhaltens der Beklagten.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren und führte aus, dass es sich bei dem vom klagenden Verein als Werbeblatt bezeichneten Dokument richtigerweise um ein

Tarifübersichtsblatt handle, das an so genannten "Points of Sale" zwecks Unterstützung beim Beratungsgespräch aufgelegt worden sei. Deshalb beinhalte es nur jene Entgelte, die regelmäßig unterschiedlich seien, wohingegen jene Entgelte wie das verfahrensgegenständliche Aktivierungsentgelt, die für alle Tarife in gleicher Höhe anfielen, nicht aufschienen. Dieses einmalig anfallende Entgelt sei in der gesamten österreichischen Mobilfunkbranche üblich und etwa gleich hoch, in den Teilnehmerkreisen allgemein bekannt und seit Beginn der Festnetztelefonie bei allen Vertragsabschlüssen regelmäßig zur Anwendung gelangt. Der Eindruck der Vollständigkeit werde von Ihr ausdrücklich nicht angestrebt. Gemäß einem eigens fettgedruckten Hinweis unmittelbar unterhalb der Tariftabelle im Tarifübersichtsblatt handle es sich bei den dort angeführten Entgelten lediglich um einen Auszug aus den Entgeltbestimmungen und nicht um eine abschließend aufklärende Werbeunterlage. Das Tarifübersichtsblatt sei nicht irreführend. Dadurch, dass sie im Tarifübersichtsblatt an ganz prominenter Stelle unter der Überschrift "Vertragsbedingungen" auf das Anfallen eines Aktivierungsentgelts hinweise, werde einerseits das Erkennbarkeitsgebot des § 6 Abs 3 KSchG erfüllt und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen Genüge getan, andererseits lege man dem Abschlusswilligen geradezu in den Mund, den Verkäufer um kurze Aufklärung zu ersuchen, der dieser durch eine simple Antwort

nachkommen könne. Eine Darstellung der gesamten Entgeltbestimmungen im Tarifübersichtsblatt wäre völlig unökonomisch, da der Gesetzgeber in § 25 TKG 2003 die Anbieter eines öffentlichen Kommunikationsdienstes und/oder -netzes ohnedies dazu verpflichtet habe, solche ausführliche und detaillierte Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen zu ihren AGB herauszugeben. Es liege auch keine Sittenwidrigkeit durch Verletzung des Transparenzgebots vor, da der Abschlusswillige spätestens im Anmeldeformular auf die Inrechnungstellung eines Aktivierungsentgeltes hingewiesen werde. Das durchschnittliche Mitglied aus dem Teilnehmerkreis der Mobilfunkkunden sei von vornherein auf die Berechnung eines allgemein üblichen Aktivierungsentgelts gefasst; umso mehr treffe das auf den überdurchschnittlich gebildeten und im konkreten Berufsfeld erfahrenen Zeugen [REDACTED] zu. Die Höhe des Aktivierungsentgelts von EUR 40,-- sei überdies nicht beträchtlich sondern üblich. Durch die Unterschrift des Kunden unter den Vertrag werde die Anwendung der AGB Mobil ausdrücklich zum Vertragsinhalt. Im § 30 dieser AGB sei auch eine einmonatige Einspruchsfrist gegen Rechnungen geregelt, auf die auch in den Rechnungen der Beklagten hingewiesen werde. Da Dr Bitriol die Rechnung spätestens am 05.07.2005 zugegangen sei, er diese jedoch erst mit E-Mail vom 11.10.2005 beanstandet habe, sei diese Frist versäumt, woraus sich ein Anerkenntnis ableite. Sie wende Verjährung bzw Verfristung gemäß § 20 UWG ein, da

der Vertragsabschluss mit [REDACTED] am 22.07.2005, die Klagseinbringung jedoch erst mehr als 6 Monate später, nämlich am 31.01.2006 erfolgt sei.

Der klagende Verein replizierte in seinem vorbereitenden Schriftsatz, seine Aktivlegitimation gründe sich auf § 29 Abs 1 KSchG, sein Einschreiten sei unabhängig von einem Anlassfall. Eine Verjährung des Unterlassungsanspruches habe daher nicht eintreten können, solange die gesetz- oder sittenwidrige Klausel noch verwendet werde oder der Unternehmer sich darauf berufe. Aus § 6 Abs 3 KSchG seien mehrere Einzelgebote abzuleiten, nämlich das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, der Differenzierung, der Vollständigkeit, das Richtigkeitsgebot, das Bestimmtheitsgebot und das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Hinweis auf die Entgeltbestimmungen im Anmeldeformular sage per se nichts aus und sei auf Grund seiner Platzierung im Fließtext eines zweieinhalbseitigen Vertragsformblattes auch nicht "binnen kürzester Zeit les- und erfassbar gestaltet". Es sei unergründlich, weshalb der Kunde die ihn betreffende Zahlungsverpflichtung suchen solle, wenn diese von der Beklagten ganz einfach angegeben werden könnte. Darin liege auch ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot, da der Kunde das Vorliegen der in der Klausel angegebenen Tatbestandsmerkmale nicht oder nur schwer überprüfen könne. Es stelle einen typischen Fall einer irreführenden Werbemaßnahme dar, wenn manche

Details bewusst verschwiegen oder verschleiert würden, indem sie außerhalb des Blickfangs Erwähnung fänden. Eine Recherchepflicht des Kunden, wegen jedes versteckten Hinweises in einer Werbung beim Werbenden um Aufklärung anzusuchen, wäre unzumutbar. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass jeder Kunde damit rechnen müsse, ein Aktivierungsentgelt, darüber hinaus in dieser Höhe, zu bezahlen.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Klagebegehren statt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die in diesem Urteil getroffenen Feststellungen (AS 77-85 = S 10-14 der Urteilsausfertigung) verwiesen. Zur Rechtsfrage führte das Erstgericht aus, gemäß § 2 UWG könne auf Unterlassung geklagt werden, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zur Irreführung geeignete Angaben, insbesondere über den Preis, mache. Aktiv legitimiert für solche Ansprüche sei auch der Kläger. Die Beklagte lege die inkriminierten Tarifübersichtsblätter erkennbar nicht nur zur Information sondern auch zu Werbezwecken auf. Ihre Wettbewerbstätigkeit sei zu vermuten. Irreführung iSd § 2 UWG könne auch darin liegen, dass relevante Umstände verschwiegen würden, deren klare Darlegung der Umworbene erwarten dürfe oder wenn die Unvollständigkeit geeignet sei, das Publikum in für den Kaufentschluss wesentlicher Weise irrezuführen. Es müsse sich stets um Angaben handeln, die geeignet seien, den Entschluss des Umworbene, sich mit dem

Angebot zu befassen, zu beeinflussen. In ihrem Tarifübersichtsblatt beschreibe die Beklagte detailliert die vier beworbenen Tarife. Ein Hinweis auf ein "einmaliges [Aktivierungs]-Entgelt" in Höhe von EUR 40,-- finde sich in dem inkriminierten Übersichtsblatt nicht. Im Anmeldeformular finde sich erst in der Mitte der zweiten Seite im Fließtext unter der Überschrift "Vertragsbedingungen" ein Hinweis, dass "für die Aktivierung eines Mobilfunkanschlusses ein Aktivierungsentgelt (vormals Herstellungsentgelt) entsprechend den EB⁴ zu entrichten sei, würden aber keine Angaben zur Höhe dieses Aktivierungsentgelts gemacht. Zutreffend sei zwar, dass eine allgemeine Pflicht zur Vollständigkeit von Werbeaussagen nicht bestehe, anders sei dies aber, wenn das Publikum eine Aufklärungspflicht erwarten dürfe, insbesondere wenn durch das Verschweigen relevanter Umstände ein unrichtiger Gesamteindruck hervorgerufen werde. Die Werbung der Beklagten in ihrem Übersichtsblatt verstoße gegen § 2 UWG, weil der potenzielle Vertragspartner durch die umfangreich und abschließend erscheinende Tabelle und die detaillierten Fußnoten davon ausgehen müsse, die Beklagte habe alle regelmäßig im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallenden, nennenswerten und für einen Preisvergleich wesentlichen Kosten genannt.

§ 6 Abs 3 KSchG bestimme, dass eine in allgemeinen Geschäftsbestimmungen oder Vertragsformblättern enthaltene unklar oder unverständlich abgefasste

Vertragsbestimmung unwirksam sei. Die inkriminierte Klausel finde sich im Fließtext eines zweieinhalbseitigen Vertragsformblattes und sei nicht "binnen kürzester Zeit les- und erfassbar gestaltet". Durch die Klausel selbst werde der Kunde über die Höhe des Herstellungs-/Aktivierungsentgelts im Unklaren gelassen. Da die konkrete Auswirkung der Klausel für den Kunden nicht erkennbar sei, bestehe die Pflicht zu ihrer Vervollständigung. Eine Vervollständigung seiner Information erhalte der Kunde erst bei umfassender Recherche in den Entgeltbestimmungen. Die inkriminierte Klausel verstoße daher gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG, insbesondere gegen das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, nach welchem besonders strenge Anforderungen an Klauseln gestellt würden, die indirekt die Zahlungspflicht des Verbrauchers nachteilig beeinflussten. Verjährung der Ansprüche sei nicht eingetreten. Eine Kenntnis des Klägers vom Wettbewerbsverstoß sei frühestens Ende des Jahres 2005 eingetreten; die Klageseinbringung im Jänner 2006 sei daher jedenfalls rechtzeitig. Das KSchG wiederum sehe eine besondere Verjährungsbestimmung für Verbandsklagen nicht vor. Die Verurteilung zur Urteilsveröffentlichung beruhe auf § 30 Abs 1 KSchG iVm § 25 UWG.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten aus den Berufungsgründen der unrichtigen Tatsachenfeststellung auf Grund unrichtiger

Beweiswürdigung sowie der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil in klagsabweisendem Sinn abzuändern; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Im Rahmen der Tatsachen- und Beweisrüge wendet sich die Beklagte gegen die Negativfeststellung des Erstgerichtes zum allgemeinen Wissensstand der angesprochenen Verkehrskreise (ON 6, 14). Das Erstgericht hätte auf Grund der Angaben des Zeugen Walter Billeth feststellen müssen, dass dem österreichischen Mobilfunkpublikum und damit den angesprochenen Verkehrskreisen Herstellungs-/Aktivierungsentgelte auf Grund langjähriger und durchgehender Übung der Mobilfunkgesellschaften am Markt dem Grunde wie der Höhe nach (brutto EUR 39,-- bis brutto EUR 40,--) selbstverständlich geläufig wären. Dem ist zu erwidern, dass auf Grund der Anzahl der nachträglichen Anfragen "zur Rechnung und zum Aktivierungsentgelt" kein Rückschluss darauf, ob Mobiltelefonkunden das Anfallen eines Herstellungs-/Aktivierungsentgelts geläufig ist, gezogen werden kann. Der Umstand, dass sich aus den Hompages der am österreichischen Markt tätigen Mobilfunkbetreiber die Verrechnung eines Herstellungs-/Aktivierungsentgelts durch diese ergibt, kann der Beklagten nichts nützen, da einerseits eine Vielzahl

von Kunden wohl über keinen Internetanschluss verfügt und andererseits selbst dann, wenn alle Kunden einen Internetzugang hätten, damit noch nicht der Beweis erbracht würde, dass auch nur ein einziger die betreffenden Websites besucht hätte. Dem Argument, dass das Fehlen eines Hervorhebens (gemeint: dass kein Herstellungs-/Aktivierungsentgelt verlangt werde) "bereits (geradezu zwingend) zur logischen Annahme" führte, "dass ein Herstellungsentgelt (gegenständlich) nicht entfiere" (ON 7, 4) ist - abgesehen davon, dass im vorliegenden Fall gar nicht das Hervorheben, sondern das bloße Anführen relevant ist - kann nicht gefolgt werden. Die Beklagte will damit offenbar davon ablenken, dass die Aussage einer einzigen Person, hier eines der Beklagten nahestehenden Angestellten, nicht geeignet ist, das Wissen und die Kenntnis sämtlicher Kunden eines Mobilfunkbetreibers im Hinblick auf ein Herstellungs- /Aktivierungsentgelt zu substituieren. Die für solch einen Beweis allenfalls geeigneten Umfrageergebnisse einer repräsentativen Anzahl repräsentativer Kunden unter Vorhalt des inkriminierten Tarifblattes, etwa welcher Betrag bei einem bestimmten Telefonierverhalten bei Wahl eines der vier Tarife zu zahlen wäre, würde hier wohl Auskunft geben, wieviele Kunden (ungeachtet allenfalls theoretischer Kenntnis über das Anfallen eines Herstellungs- /Aktivierungsentgelts) dieses Entgelt außer Acht ließen. Derartige Umfrageergebnisse hat die Beklagte aber nicht vorgelegt.

Zutreffend hat daher das Erstgericht die gewünschte Feststellung nicht getroffen.

Im Rahmen der Rechtsrüge ist zunächst auf die ausführliche und zutreffende rechtliche Beurteilung durch das Erstgericht hinzuweisen (§ 500a ZPO). Wenn hier die Beklagte in ihrer Berufung releviert, im Tarifblatt finde sich in Klein-, aber Fettdruck der Vermerk, dass die Tarife einen Auszug aus den Entgeltbestimmungen darstellten, übersieht sie, dass - abgesehen von der geringen Wahrnehmbarkeit - die Formulierung zweideutig ist. Dieser Passus kann nämlich durchaus auch so verstanden werden, dass die Entgeltbestimmungen eine Reihe von Tarifen, darunter die im Werbeblatt angeführten, regeln und dieses lediglich die dort angeführten Tarife (vollständig) wiedergibt. Dass hier etwas anderes als eine Herkunftsangabe gemacht und auf eine planmäßige Unvollständigkeit der im Werbeblatt angeführten Tarife hingewiesen werden sollte, kann nicht ersehen werden. Die ergänzend gewünschte Feststellung ist demnach nicht zu treffen.

Aus dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG kann eine Pflicht zur Vollständigkeit folgen, wenn die Auswirkungen einer Klausel für den Kunden andernfalls unklar bleiben (RS0115219). Wie schon das Erstgericht erkannt hat, ist es dem Kunden unzumutbar, aus den EB herauszusuchen, ob das scheinbar alle Kosten beinhaltende Werbeblatt allenfalls irgendwelche Entgeltbestandteile nicht enthalten könnte bzw welche

Entgeltbestandteile zu ergänzen wären. Wenn die Beklagte ausführt, im Anmeldeformular Beil./B finde sich gleich oberhalb der Unterschriftsleiste für den Anmelder unter der fettgedruckten Überschrift "Vertragsbedingungen" ua der Hinweis, dass für die Aktivierung eines Mobilfunkanschlusses ein Aktivierungsentgelt (vormals Herstellungsentgelt) zu entrichten sei, ist ihr zu erwidern, dass das gegenständliche, äußerst unübersichtlich gestaltete Formular insgesamt vier Unterschriftsleisten, davon drei für den Anmelder vorsieht. Die nichts sagende Überschrift "Vertragsbedingungen" ist nicht gerade dazu geeignet, die Aufmerksamkeit auf diese Stelle zu lenken, weil sich über das gesamte Anmeldeformular verstreut und nicht nur unter dieser Überschrift Vertragsbedingungen finden. Es trifft zwar zu, dass in Punkt A.1.4. der EB darauf hingewiesen wird, die Entgeltansätze seien den Preisplänen gemäß Punkt C zu entnehmen, doch ist es verwirrend, dass bereits der erste Preisplan (Beil./E, 37ff) einen Tarif A1-Business behandelt, der aber andere Ansätze aufweist als der im gegenständlichen Werbeblatt angeführte Business-Tarif. Erst der übernächste Preisplan befasst sich mit den Tarifen A1-Business Plus, A1-Business Classic und A1-Business Easy. Bei diesen Tarifen sind in der das jeweilige monatliche Grundentgelt (von EUR 29,--, EUR 25,-- bzw EUR 35,--) ausweisenden Zeile als weitere Kosten ein Herstellungsentgelt von EUR 40,-- angegeben. Dahingestellt bleiben

kann, ob durch diese Preispläne die bei den einzelnen Tarifen anfallenden Kosten übersichtlich dargestellt sind. Jedenfalls aber bewirken diese Kostenpläne nicht, dass die Angaben im vorliegenden Werbeblatt transparent gestaltet sind, was das Erstgericht bereits zutreffend begründet hat.

Der Berufung war daher nicht Folge zu geben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 41, 50 ZPO, die Entscheidung über den Wert des Entscheidungsgegenstandes auf § 500 Abs 2 Z 1 ZPO.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig (§ 500 Abs 2 Z 3 ZPO). Ob Angaben zur Irreführung geeignet sind, hängt so sehr von den Umständen des konkreten Falles ab, dass der Beantwortung der Frage der Irreführungseignung regelmäßig - eine krasse Fehlbeurteilung ausgenommen - keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukommt.

Oberlandesgericht Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 4, am 19. Februar 2007



Dr. Manfred Tessarek
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

S. Seif